

Riesaer Tageblatt

Drehtäglicher
Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.
Postkasten Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptamts Meißen befördertes Blatt.

Vollständigste
Dresden 1930.
Girofazile:
Riesa Nr. 52.

Nr. 85.

Donnerstag, 10. April 1930, abends.

83. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellung. Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Schätzungen der Wöhne und Materialien behalten wir uns das Recht der Preisverhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vermittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erbrechen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 2 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; Zeitraumbez. und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Beste Tarife. Benötigter Rabatt erlaubt, wenn der Beitrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Kürzungsgeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Rechtliche Unterhaltungsbefreiung — Träger an der Elbe. — Um halber Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Geförderteinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa. Geschäftsführer: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bieder einmal ergebnislose Ministerpräsidentenwahl in Sachsen.

Dresden, 10. April. Die heute im Landtag vorgenommene Wahl des Ministerpräsidenten verlief wiederum ergebnislos. Es entfielen 42 Stimmen auf Dr. Schied, 5 Stimmen auf Reichsminister a. D. Dr. Küls, 21 Stimmen auf Reichstagabg. Fleischer und 12 Stimmen auf Landtagabg. Rennet. Ein Jetz war unabrechbar. Die meisten Posten der Tagesordnung wurden abgelehnt. Zum Schluss vertagte sich der Landtag auf Dienstag, den 8. Mai. An diesem Tage soll an erster Stelle die Wahl des Ministerpräsidenten stehen.

Endlich Ordnung im Gastwirtsgewerbe.

Der 8. April 1930, an dem das Gaststättengesetz vom Reichstag in dritter Lesung angenommen wurde, ist für das gesamte Gastwirtsgewerbe ein denkwürdiger Tag, denn er schließt eine gefechtbare Entwicklung ab, die bis in die Kera Capri zurückreicht. Im Jahre 1902 brachte der damalige Minister Voeltz den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Trunksucht im Reichstage ein, der allerdings unerledigt blieb. Ein weiterer Gesetzentwurf des Staatssekretär Delbrück vom Februar 1914 fiel dem Kriegsausbruch zum Opfer. In der Nachkriegszeit wurde nicht weniger als dreimal der Versuch gemacht, ein Schankstättengesetz unter Dach und Fach zu bringen. Wer denkt heute noch daran, dass am 6. Januar 1923 der damalige Reichswirtschaftsminister Beder einen Entwurf einbrachte, der das Gemeindebestimmungsrecht vorsah, also das Recht der Gemeindeeinwohner, durch Abstimmung darüber zu entscheiden, ob die Erlaubnis, eine neue Schankwirtschaft zu betreiben, gegeben werden soll oder nicht. Auch sollten die Gemeindebewohner berechtigt sein, das sogenannte Gothenburger System einzuführen und gemeinschaftliche Schankwirtschaften allen Privatwirtschaften vorzuziehen. Der Ablauf der Legislaturperiode verschaffte dem Entwurf des Minister Beder ein erstaunliches Begräbnis. Ähnlich erging es einer Vorlage des Reichswirtschaftsministers Curtius im Jahre 1927. Die gleiche Vorlage erschien im Reichstag in unverändertem Wortlaut im Juli 1928 wieder und beschäftigte seither die Volksvertretung nahezu ununterbrochen. Erst jetzt, am 8. April 1930 konnte die Gesetzgebung abgeschlossen werden, die im Jahre 1902 bereits eingesetzt wurde.

Was ist nun geltendes Recht? zunächst kann festgestellt werden, dass das Gemeindebestimmungsrecht fallen gelassen wurde. Die Entscheidung hierüber fiel schon am 11. Mai 1920, als der Reichstag in einer Abstimmung bei namentlicher Wahlstimme mit 241 gegen 168 Stimmen das Gemeindebestimmungsrecht ablehnte. Seitdem wurde es ernstlich im Parlament nicht mehr erörtert. Aber auch die sogenannte Relation fiel, d. h. die Einführung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der Schankstätten. Bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage wurde freilich beschlossen, dass grundsätzlich auf je 400 Einwohner höchstens eine Schankwirtschaft fallen sollte. In den Abstimmungen am Schlusse der zweiten und dritten Lesung des Gaststättengesetzes fiel jedoch diese Bestimmung. Von Reichs wegen! Sie trägt nämlich dem schwerwiegenden Bedenken keine Rücksicht, dass eine beträchtliche Verhältnisfehlheit keinerlei Rücksicht nimmt auf die Art und Größe des Einzelbetriebs. Hier liegt aber gerade das Problem fern.

Das neue Gaststättengesetz setzt für das ganze Deutsche Reich die Polizeistunde einheitlich auf 1 Uhr fest. Das klingt ganz großartig und unitarisch. Der Paragraph 14 der Vorlage, der diese Bestimmung enthält, hat jedoch die Schankbestimmung, dass es den Baudirektionen gestattet ist, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Wie die Dinge liegen, dürfte sich an den bestehenden Verhältnissen nichts ändern. Schon am Tage nach dem Reichstagabeschluss wird bekannt, dass Berlin die 8-Uhr-Polizeistunde beibehält, denn die preußische Regierung setzt dafür.

Auch den Winzern, die im gegenwärtigen Reichstag überhaupt sehr viele Freunde haben, ist Heil widerfahren. In der Pfalz, an der Nahe, an der Mosel und am Rhein herrscht ungünstige Grenze. Der Reichstag nahm nämlich in fröhlichem Hammelprang mit 180 gegen 158 Stimmen den Antrag an, der den Zusatz zu selbst erzeugter Wein oder Apfelsaft bis höchstens 6 Monate im Jahre gestattet, wo es bisher landesrechtlich üblich war. Auch die Frankfurter können vor wie nach ihren bilden Apfelsaft nehmen und chronische Durststörungen leicht überwinden.

Auch Eisenrat Hamm kann zufrieden sein, der ehrwürdige Pastor von Hohenlohe bei Hohenlohe i. W., denn die sozialen und ethischen Belange wurden vom Reichstag weitgehend berücksichtigt. Die Volksvertretung war sich darüber einig, dass für den Ausschank geistiger Getränke kein Verbot vorliegt bei Schul- und Jugendfesten, sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind. Auch ist auf Anordnung der Landessiedlungs- und Wohnungsamtserlaubnisverbot von Branntwein zu unterlassen. Dieses Verkaufsverbot von Branntwein an Sonntagen ist eine alte Forderung der Sozialpolitiker, der Arbeiterschützer und nicht zuletzt der erziehenden Mehrzahl der Arbeitersfrauen. Wir sind nur gespannt darauf, ob sich Landessiedlungsamtserlaubnis finden, die das Verkaufsverbot von Branntwein an

Der Reichstag über Finanzreform und Finanzausgleich.

vda. Berlin, 9. April, 8 Uhr.

Der Reichstag stimmte am Mittwoch ohne Aussprache in allen drei Sitzungen dem Vortrag vom 22. II. 28 über Internationale Ausstellungen zu.

Dann wurde die erste Beratung der Vorlagen zur Vorbereitung der Finanzreform und zur

Übergangsregelung des Finanzausgleichs

fortgesetzt.

Abg. Dr. Herz (Soz.) führte aus, die Angriffe des Abg. Dr. Pfeiffer gegen den Abg. Wissel seien in Wirklichkeit eine Anerkennung gewesen für die Energie, mit der Wissel als Arbeitsminister die sozialen Errungenschaften der Arbeiterschaft vertheidigt und ausgebaut habe. Die Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit mit unserem Wirtschaftssystem un trennbar verbunden ist, erinnert den Staat, sich der Opfer der Arbeitslosigkeit anzunehmen. Der Wider spruch der Sozialdemokratie richtet sich gegen die Wirtschaft der Deutschen Volkspartei, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung im nächsten Herbst abzudrehen. Bei Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage zur Arbeitslosenversicherung hätte die Sozialdemokratie den übrigen Deckungsvorlagen zugestimmt trotz mancher Bedenken. Jetzt ist die Situation vollkommen geändert. Das große Agrarpogramm wird sich nicht ohne große Neubelastungen der Reichskasse durchführen lassen. Der Gedankengang, dass innenpolitisch mit der Sozialdemokratie nicht zu arbeiten sei, wird binnen kurzer Zeit von denen aufgegeben werden, die wegen der Arbeitslosenversicherung die Koalition mit der Sozialdemokratie aufgegeben haben. Bald wird sich nämlich zeigen, dass die Gewandtheit, die auf Kosten des ganzen Volkes und der Reichskasse an die soziale Rechte gemacht werden müssen, das deutsche Volk und die Reichskasse viel schwerer beladen als unsere Vorfahrt zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung.

Reichsfinanzminister Dr. Molkenhauer: Mein Steuerprogramm ist sehr vorsichtig aufgestellt. Die Kassen sanierung werden wir nach meinen Vorstellungen durchführen und damit auch das Schuldenlastengesetz ausführen müssen. Wenn freilich die Sozialdemokratie alle meine Vorlagen ablehnen, dann wird es nicht möglich sein. Auf die Einzelheiten des Hilfsförderungsprogramms kommt es nicht an, aber unbestreitbar hatte dieses Programm die ausgedrohnte Tendenz, die überspannten direkten Steuern abzubauen und eine Umlagerung zugunsten der indirekten Steuern vorzunehmen. Die notwendige Ausgabenentlastung

erfordert Abstriche bei allen Einstromen. Da können wir am Ende des Reichsarbeitersministeriums nicht vorbeigehen. Eine antisoziale Tendenz liegt uns dabei vollkommen fern. Das Ausgabenentlastungsgesetz ist in der Abschlussfassung fertig und wird in allerhastiger Zeit dem Kabinett vorgelegt werden. Untere Steuerabsenkungsvorschläge werden nicht gemacht, um den reichen Leuten ein Geschenk zu machen. Wenn wir die Kapitalbildung fördern und den schwer eingenden Mittelstand entlasten, dann schaffen wir neue Arbeitsmöglichkeiten, vermindern die Arbeitslosigkeit und wirken damit in durchaus sozialem Sinne.

Abg. Freidels (B.P.): Die Erwerbstätigen wollen nicht Geldunterstützung, sondern Arbeit. Wir beantragen, dass von der Arbeitslosenversicherung 30 Millionen abgespart werden und als zinslose Zinskapitalpapiere ausgegeben werden. Dadurch würde die Bauwirtschaft angestimmt werden und mittelbar auch die Gewerbe wirtschaft. Hilfe kann nur die produktive Erwerbstätigkeit fördern bringen.

Abg. Schröder-Merseburg (Komm.) lehnt die Vorlagen ab und begründet Abänderungsanträge zur Arbeitslosenversicherung.

Damit schließt die Aussprache. Der auf die Arbeitslosenversicherung bezügliche Teil der Vorlage wird mit den kommunistischen Anträgen dem Sozialpolitischen Ausschuss, die übrigen Teile werden dem Stenaturausschuss überwiesen.

Es folgt der Bericht des Verkehrsausschusses über die Petition, die sich gegen die Schließung des

Reichsbahnausbesserungswerks Dortmund

wendet. Der Ausschuss empfiehlt die Petition zur Berücksichtigung und erwirkt in einer Entschließung um Hinaussetzung der Schließung der Dortmunder Waggonreparaturwerkstätten um drei Jahre.

Abg. Schessel (Soz.) unterstützt die Anträge des Ausschusses.

Abg. Seppel (Soz.) begründet einen Antrag, dass die beabsichtigte Schließung der Eisenbahnwerkstätten in Breslau unterbleiben möge.

Die Anträge des Verkehrsausschusses werden angenommen. Der Antrag Seppel wird dem Verkehrsausschuss überwiesen.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus auf Donnerstag, 8 Uhr. Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung der Deckungsvorlagen.

Regierungsparteien mit diesen neuen Kompromissvorschlägen.

Das neue Steuerkompromiss.

Die bayerische Volkspartei macht nicht mit.

* Berlin. Die Verhandlungen der Regierungsparteien mit dem Reichskabinett über die Finanzreform führen am Mittwoch abend zu einer Vereinbarung. Nur die bayerische Volkspartei hat sich dem Kompromiss nicht angeschlossen.

Das Kompromiss sieht die Erhöhung der Biersteuer um 50 Prozent unter Freilassung der kleineren Brauereien bis zu 10.000 Hektol. vor. Der Ertrag wird mit 148 Mill. berechnet, wovon 98,2 Mill. an das Reich und 54,8 Mill. an die Länder gehen sollen. Die allgemeine Umsatzsteuer soll von 0,75 auf 0,85 Prozent erhöht werden. Dies wird mit einem Ertrag von 110 Mill. gerechnet, wovon 77 Mill. das Reich und 33 Mill. die Länder erhalten sollen. Schließlich soll eine Sondersteuer auf die großen Umläufe der letzten Hand, also eine Warenhandsteuer erhoben werden, und zwar in Höhe von 0,5 Prozent, was einen Ertrag von 27 Mill. ergeben soll, wovon 19 Mill. auf das Reich und 8 Mill. auf die Länder entfallen. Die Steuer beginnt bei Umläufen von einer Million Mark. Die übrigen Deckungsvorlagen werden aufrecht erhalten und zwar die Tabaksteuernovelle in der Fassung, die sie vor der Ablehnung im Ausschuss erhalten hat, also Abnahme von 2 Prozent Vermögenssteuerbeitrag für die Zigarettenhersteller. Insgesamt wird mit einem Ertrag von 322 Mill. gerechnet, wovon das Reich 256,2 Mill. und die Länder 65,8 Mill. erhalten sollen. Auf die Länder entfallen also 5,8 Mill. mehr als nach dem ursprünglichen Deckungsvorprogramm.

Das neue Kompromiss soll heute Donnerstag von den Parteiführern unterzeichnet und dem Reichstag vorgelegt werden.

Übereilung und Bestimmungen, die allzu viele Konzessionen unterbinden sollen. Branntwein darf an Jugendliche unter 18 Jahren und andere geistige Getränke wie Bier oder Wein, an Jugendliche unter 18 Jahren in Gast- und Schankwirtschaften nicht verabreicht werden.

So bringt das neue Gaststättengesetz Ordnung in das Gewerbe, indem es gleichzeitige Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch vorschreibt. Da das Getränk sich auf mittlerer Linie bewegt, darf es allein als Fortschritt begrüßt werden. Erfreulich ist vor allem, dass durch die Beschlüsse des Reichstages endlich einmal eine Periode der Ruhe für das ganze Gewerbe eintritt und weitere gesetzgeberische Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Wahltagen einführen. Die Wahlvorsteher Norddeutschlands, namentlich Oldenburg, würden eine beträchtliche Regierungsmahnung freudig begrüßen, zumal sie vielfach in die unangenehme Lage verkehrt werden, für ihren Wahlvorstand aus eigener Tasche eine flache Kognac oder Wein zu spenden. Wenn der Wähler seine Staatsbürgerschaftliche Pflicht getan hat, steht es ihm nach wie vor frei, auf eigene Kosten und Gefahr sein Wahlbier zu trinken.

Im übrigen bringt das Gaststättengesetz die gewerbepolitische Regelung der Erlaubnispflicht, eine Verkürzung der Vorabstimmungen für die Errichtung der Schanktablizenzen, eine Erweiterung der Abfallkosten für die Durchnahme der Erlaubnis, eine Regelung des Stellvertreterwesens, Mindestvoraussetzungen für das Verfahren der Erlaub-